

Ersteint
Dienstags und
Freitags. Zu
begleichen durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Ngr.

Weißeritz-Beitung.

Inserate
werden mit
8 Pf. für die
Zeile berechnet
u. in allen Ex-
peditionen ans
genommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nöthig und heilsam.

Daß der Besuch der öffentlichen Vergnügungs-orte Seiten der Jugend höchst nachtheilig auf die Moralität einwirkt, wird wohl Niemand in Abrede stellen wollen. Wird doch da schon die Jugend zu früh zu sinnlichen Genüssen verführt, die nur zu oft Geist, Herz und Körper vergiften. Hört doch da manches zarte Ohr Vieles, was ihm in diesen Jahren, ja wohl für immer, verschlossen bleiben möchte, und das unschuldige Auge ist gar oft Zeuge von obscuren Gemälden, die einen widerlichen Eindruck auf das zarte Gemüth machen. Als eine gute Maßregel nun, die Jugend von zu frühzeitigem Besuche öffentlicher Vergnügungsorte abzuhalten, die ihre Basis auch auf einer hohen Verordnung hat, die man auch im Sachsenlande schon an vielen Orten, im Böhmerlande aber durchgängig findet, erscheint diese: daß an den zu Tanzsälen und Tanzböden führenden Eingängen mit großen Ganzleibbuchstaben angeschlagen ist: Schulkindern sei der Zutritt in dieselbe streng verboten.

Höchst selten wird man nun da auch bei öffentlichen Musiken Kinder treffen, immaßen solche von der Gensd'armarie, der dieses zur strengsten Aufgabe gemacht ist, abgeführt und mit ihren Eltern der Schule und der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden. Dagegen Handelnde erhalten angemessene Schulstrafen und deren Aeltern werden mit Geldbußen oder Gefängniß ohne Barmherzigkeit belegt. Diese Anschläge an öffentlichen Orten gehen noch weiter: sie verbieten auch Wiederholungsschülern den Zutritt. Unter Solchen aber versteht man junge Leute, die zwar aus der Schule entlassen sind, aber nach ihrem Austritte (der freilich schon nach vollendetem 12. Lebensjahre erfolgt) noch zwei Jahre lang, Sonntags zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste, in dem Schullocale von dem Ortsgemeinlichen und dem Lehrer Unterricht genießen. Diesen Unterricht müssen sie nun re-

gelmäßig abwarten und Säumige, die vor dem Lehrer oder dem Gensd'arm, der das Recht hat, sogar verpflichtet ist, während des Unterrichts bei dem Lehrer nach dem Schulbesuch sich zu erkundigen, als Solche bezeichnet werden, verfallen der Strafe. Gewiß eine sehr heilsame Maßregel, die sich auf unsere Sonntagsschule recht wohlthätig anwenden ließe. Bei pünktlicher Befolgung derselben würde es nie dahin kommen, daß, was man zu seiner Zeit öffentlich rügte, junge Mannschaften bei der Aushebung ihre Namen nicht schreiben könnten. — Diesen sogenannten Wiederholungsschülern ist aber auch, was der zweite Theil der obigen Anschläge besaget, bei Strafe der Zutritt zu öffentlichen Vergnügungen untersagt, und Conventienten setzen sich denselben Unannehmlichkeiten aus, wie die Kinder, die die öffentliche Schule besuchen. Zum Heil des Ganzen, möchte es doch überall so sein! Möchten sich aber, wo dieser Zwang nicht ist, Aeltern, Lehr- und Dienstherrn selbigen selbst anlegen, und ihre Kinder, Lehrlinge und Pflegebefohlene nicht versäumen lassen die Stunden, die zu ihrer weitem Ausbildung sich ihnen darbieten, sie aber fern halten von öffentlichen Vergnügungen, wohin sie allemal noch zeitig genug kommen. Nur zur Schande gereicht es Dir, eitle Mutter, wenn Du Dein Töchterchen, das nur eben zur Confirmation gewesen, hochaufgeputzt dem Tanzboden zuführst und Dich höchlich freust, wenn aller Augen auf sie gerichtet sind und sie unausgesetzt tanzt; allein alle Ehre macht es Dir und der Vernünftige ästimirt Dich hoch, wenn Du sie, so oft sich nur Gelegenheit darbietet, einführst in die gottesdienstlichen Versammlungen, und mit ihr, als fromme und ehrbare Christin, Deinem Gotte dienest. In diesem Falle wirst Du Dein Kind wohl betten und den Segen Deines Hauses begründen, und Dein Stammbaum wird grünen, wie Bäume, gepflanzt an den Wasserbächen.

Tagesgeschichte.

— Ueber eine Höllemaschine in Lohmen sagt eine amtliche Bekanntmachung Folgendes: „Am Fastnachtstage, den 28. Febr. d. J., ist frühmorgens vor dem Wohnhause des Zimmermeisters Peisger in Lohmen ein kleines Fäßchen, welches die mit Kreide geschriebene Aufschrift „Dem Hrn. Zimmermeister Peisger in Lohmen“ an sich getragen, vorgesunden worden. Besagtes Fäßchen (Wein- oder Gurkenfäßchen), von Eichenholz, ungefähr 8 Dresdner Kannen haltend, hat eine Mischung von Sprengpulver und andern Substanzen, insbesondere Steinkohlenasche oder

gebrannte Knochen und Erde, ferner acht Stück Bleifugeln, etwas Schrot und einige Eisenstückchen enthalten. Die ganze Masse hat 7 Pfund gewogen, darunter, chemischer Untersuchung zu Folge, reichlich 3 Pfund Pulver. Ferner ist das Fäßchen im Innern mit einem Selbstschusse dergestalt versehen gewesen, daß bei dem Herausziehen des Spundes eine Schlagfeder auf ein Zündhütchen hatte treffen und die Pulvermasse entzünden sollen. Auf die Entdeckung der Person, von welcher der Inhalt des Fäßchens herrührt oder beziehentlich vor die Peisger'sche Wohnung gelegt worden ist, ist eine Belohnung von 20 Thln. gesetzt.